

Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf vom 6. April 2016	Bemerkungen
	<b>Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR)</b>	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">210.125</a> (Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [V KESR] vom 30. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<b>Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR)</b>		
vom 30. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2013)		
<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau,</i>		
gestützt auf § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung und die §§ 63 Abs. 4, 64 Abs. 4, 67 Abs. 3 und 4 sowie 67s Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 <sup>1)</sup>	gestützt auf § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung und die §§ <del>63</del> <u>29a</u> Abs. 4, <del>64</del> <u>30</u> Abs. 4, <del>67</del> <u>31</u> Abs.- 4, <u>40</u> Abs. 3 und 4 sowie <del>67s</del> <u>57</u> Abs. <del>4</del> <u>2</u> des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 <sup>2)</sup>	

<sup>1)</sup> SAR [210.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [210.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 6. April 2016	Bemerkungen
<i>beschliesst:</i>		
	<p><b>§ 2a</b> Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Drittpersonen</p> <p><sup>1</sup> Unter der Leitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde findet ein Austausch zwischen allen am konkreten Fall beteiligten Behörden, Stellen und Drittpersonen (§ 29a EG ZGB) statt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben aller Beteiligten und zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Für den Austausch und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle am konkreten Fall beteiligten Behörden, Stellen und Drittpersonen zu Fallkonferenzen einladen. Sie bestimmt die Behörden, Stellen und Drittpersonen, die an einer Fallkonferenz teilnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Berufsbeiständinnen und -beistände sowie weitere Fachbehörden können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Einberufung einer Fallkonferenz beantragen.</p>	
<p><b>§ 3</b> Abklärungen</p> <p><sup>1</sup> Die Abklärungen der Gemeinden erfolgen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen eines Amts- oder eines Sozialberichts.</p>	<p><sup>1bis</sup> Der Amts- oder Sozialbericht kann auf Anweisung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dieser oder einem ihrer Mitglieder mündlich zu Protokoll gegeben werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 6. April 2016	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Zu den Abklärungen der Gemeinden gehört auch die Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern bei der Erstellung von Verträgen, die den Unterhalt und allenfalls die gemeinsame elterliche Sorge regeln, und bei der Begründung des Kindesverhältnisses durch Anerkennung.</p>	<p><sup>1ter</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Sachverhalt auch mit elektronischen Hilfsmitteln (Telefon, E-Mail usw.) abklären beziehungsweise abklären lassen, soweit die Datensicherheit gewährleistet ist. Das Ergebnis dieser Abklärungen ist in schriftlicher Form festzuhalten und den Akten in geeigneter Form beizufügen.</p>	
<p><b>§ 13</b> Entschädigung der Beiständigen und Beistände; Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bemisst die Entschädigung entweder nach dem notwendigen zeitlichen Aufwand oder nach einem nach Schwierigkeit des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag.</p> <p><sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.–. Die Entschädigung für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt im Gesamten maximal Fr. 20'000.–. In begründeten Einzelfällen kann vom Stundenansatz und vom Gesamtbetrag abgewichen werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Pauschalbetrag für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt Fr. 500.– bis Fr. 4'000.–.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bemisst die Entschädigung <del>entweder nach dem notwendigen zeitlichen Aufwand oder nach</del> einem nach Schwierigkeit des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag.</p> <p><sup>2</sup> Der <del>Stundenansatz beträgt Fr. 80.–. Die Entschädigung Pauschalbetrag für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt im Gesamten maximal Fr. 20'000 500.–. In begründeten Einzelfällen kann vom Stundenansatz und vom Gesamtbetrag abgewichen werden</del> <u>bis Fr. 4'000.–.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Der In begründeten Einzelfällen kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen höheren Pauschalbetrag für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt Fr. 500.– bis Fr. 4'000.– festlegen oder die Entschädigung nach dem notwendigen zeitlichen Aufwand zu einem im Voraus zu bestimmenden Stundenansatz bemessen.</del></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 6. April 2016	Bemerkungen
<p><sup>4</sup> Ausgewiesene Spesen und Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen. Für Reisespesen gelten die §§ 4 bis 10 der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 <sup>1)</sup>. Bei geringfügigem Spesenaufwand kann eine Pauschale in der Höhe von Fr. 20.– bis Fr. 50.– gewährt werden.</p>	<p><sup>3bis</sup> Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.–. Die Entschädigung für eine zweijährige Rechnungs- bzw. Berichtsperiode beträgt im Gesamten maximal Fr 20'000.–. Sind besondere Fachkenntnisse erforderlich kann vom Stundenansatz und vom Gesamtbetrag abgewichen werden.</p> <p><sup>5</sup> Die mit der Führung einer Beistandschaft beauftragte Privatperson kann auf die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz verzichten.</p>	
<p><b>§ 15</b> Aktenführung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiständin oder der Beistand hat alle für die betroffene Person wichtigen Unterlagen bis zur Beendigung des Mandats sicher aufzubewahren und wesentliche Ereignisse in geeigneter Form festzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Nach Beendigung des Mandats sind die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben.</p>	<p><b>§ 15</b> Aktenführung <u>und Aktenaufbewahrung</u></p> <p><sup>2</sup> Nach Beendigung des Mandats sind die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben. <u>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Aufbewahrung von Akten nach Mandatsbeendigung durch Berufsbeistandschaften erlauben, wenn ein Verzeichnis dieser Akten mit Standort bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geführt</u></p>	

<sup>1)</sup> SAR [165.171](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 6. April 2016	Bemerkungen
	<u>wird. Akten von Beiständinnen und Beiständen als Privatpersonen sind immer bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzubewahren.</u>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am [Datum] in Kraft.	
	Aarau, Regierungsrat Aargau Landammann Staatsschreiber	